

# RS Pvak 2019/10/29 A35-PVAB/19

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.10.2019

## Norm

PVG §20 Abs13

## Schlagworte

Wahlanfechtung; Anfechtungsberechtigung

## Rechtssatz

§ 20 Abs. 13 PVG normiert, dass die Gültigkeit einer Wahl binnen zweier Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses von jeder Wählergruppe, die sich an der Wahl beteiligt hat, sowie von jenen Bediensteten, die Wahlvorschläge eingebracht haben, beim Zentralwahlausschuss (ZWA) angefochten werden kann. Der ZWA hat über eingebrachte Wahlanfechtungen nach dem AVG mit Bescheid zu entscheiden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2019:A35.PVAB.19

## Zuletzt aktualisiert am

02.03.2020

**Quelle:** Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehörde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)